

Satzung

1. Reit- und Fahrverein Wiehl e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein trägt dann den oben genannten Namen.

Der Sitz des Vereins ist: Scheidter Straße
 51674 Wiehl

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und insbesondere die Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Interessenvertretung seiner Mitglieder
- die Förderung der verantwortlichen und artgerechten Ausbildung am und mit dem Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene
- die Förderung eines schonenden Umgangs mit der Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Pferdesports und der Haltung von Pferden
- die Förderung des Tierschutzes
- die Förderung der Pferdehaltung
- die Aufrechterhaltung des Rechts am Reiten im Wald und in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen der geltenden Gesetze
- den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Der Verein wird Mitglied in den übergeordneten Sportorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn wird abschließend durch den Vorstand entschieden und bedarf nicht der Begründung.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Arbeit des Vereins wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Tod des Mitgliedes
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahrs unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Bei Rückstand des Beitrages von mehr als drei Monaten und einer wiederholten Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit und Einzug werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende

Der Verein wird jeweils einzeln durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- die/der Kassiererin/Kassierer
- die/der Schriftführerin/Schriftführer und Marketingbeauftragte
- die/der Sportwartin/Sportwart und Beauftragte für den Breitensport
- die/der Jugendwartin/Jugendwart, die/der von der Jugendversammlung zu wählen ist

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann Beisitzer zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benennen.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Satzung und wählt die/den Jugendwartin/Jugendwart sowie eine/einen Vertreterin/Vertreter.

Die Jugendsatzung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes *anwesende* Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassen- und Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich mit einer 8-tägigen Frist einzuberufen.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt und ist von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden, und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse zur Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit.

Jährlich einmal zur Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreispferdesportverband Oberberg e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reit- und Fahrsports, d.h. zu dem in dieser Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zweck, zu verwenden hat.